



Statuten

02. November 2016

Von der Mitgliederversammlung am 25.11.2016 genehmigt.

Der BSA Basel ist eine Ortsgruppe des Bundes Schweizer Architekten (BSA). Er ist ein rechtlich selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB..

Die im Text gewählte männliche Form schliesst die weibliche Form ein.

Grundsätze

- Art. 1 Die Tätigkeit des BSA Basel basiert auf den Grundsätzen der Statuten des Zentralverbands. Die Ortsgruppe vertritt die Interessen des BSA im Bereich der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Jura, in denen die Mitglieder der Ortsgruppe in der Regel ihren Wohnsitz haben. In seinem Einzugsgebiet kann sich der BSA Basel der Mittel der Vernehmlassung und Einsprache sowie der Presse oder anderer Medien bedienen, um seine Anliegen in der Öffentlichkeit und bei den Behörden zu vertreten und auf die Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.

Mitglieder

- Art. 2 Der BSA Basel besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus assoziierten Mitgliedern gemäss den Statuten des Zentralverbands.
- Art. 3 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Zentralvorstand des BSA gemäss den Statuten und auf Empfehlung des BSA Basel..
- Art. 4 Der Austritt aus dem BSA kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Zentralvorstand des BSA mit gleichzeitiger Orientierung des Vorstandes des BSA Basel erfolgen.
- Art. 5 Der BSA Basel kann beim Zentralvorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen, das seinen Verpflichtungen gegenüber den Grundsätzen des BSA nicht nachkommt.

Organe

- Art. 6 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Herbst statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen im voraus. Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftliche Anträge stellen. Diese sind allen Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- Art. 7 Ausserordentliche Hauptversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf Wunsch eines Fünftels aller Mitglieder innerhalb vier Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit Angabe der Traktanden, mindestens acht Tage im voraus. Im Weiteren ist das Verfahren für ordentliche Hauptversammlungen anzuwenden.
- Art. 8 Die Hauptversammlung ist zuständig für:
- die Abnahme des Protokolls der Hauptversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - die Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrages des BSA Basel für das folgende Jahr
 - die Wahl des „Obmanns“ und der weiteren Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der „Rechnungsrevisoren“



- die Behandlung der vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- die Behandlung von Geschäften, welche von Mitgliedern dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beantragt werden
- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des BSA Basel

Art. 9 Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. In der Regel gilt das einfache Mehr in offener Abstimmung. Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung wird von dem Obmann geleitet.

Art. 10 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, nämlich

- . dem „Obmann“
- . dem „Kassier“
- . den „Beisitzern“

Der Obmann und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er bestimmt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Obmanns. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Obmann führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 11 Der Vorstand leitet den BSA Basel und vertritt ihn in regionalen Belangen nach aussen. Der Obmann vertritt den BSA Basel im Zentralvorstand des BSA.

Art. 12 Es findet in der Regel jährlich mehrere Zusammenkünfte der Mitglieder der Ortsgruppe statt, an denen bindende Beschlüsse gefasst werden können.

Art. 13 Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich. Die Annahme eines Amtes darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgelehnt werden. Spesen werden vergütet.

Jahresbeitrag

Art. 14 Der BSA Basel erhebt einen Jahresbeitrag, der gemeinsam mit dem Beitrag an den Zentralverband direkt vom BSA Zentralverband eingezogen wird.

Schluss

Art. 15 Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorherigen.

Für den Vorstand:
Meinrad Morger

Simon Frommenwiler